



Gemeinschaftsdienstordnung

Erörtert in der Eignerversammlung am 17. Oktober 2015, vom Vorstand gemäß § 10 Abs. 9 Satz 4 der Satzung erlassen am 18. Oktober 2015 und durch Einfügung von § 1 Nr. 3 und § 5 Nr. 2 Satz 2 ergänzt am 3. Februar 2018:

Präambel

Die Pflege der Clubanlagen und das Ab- und Aufslippen der Clubboote und Boote der Mitglieder erfolgen in Eigenarbeit. Als gemeinnütziger Verein ist der StYC nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet und kann seinen Mitgliedern somit Leistungen zu Kosten anbieten, die unter denen kommerzieller Häfen und Marinas liegen. Dazu müssen die anfallenden Arbeiten jedoch von allen Mitgliedern, deren Boot einen Liegeplatz im Clubhafen hat, oder die unsere Clubboote nutzen, gemeinschaftlich erledigt werden. Deshalb, und weil sie auch die Gemeinschaft im Club fördert, nennen wir diese gemeinsame Arbeit „Gemeinschaftsdienst“.

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

1. Alle ordentlichen Mitglieder, auch in der Probezeit, die als Eigner oder als Mitglied einer Eignergemeinschaft einen Wasser- oder Landliegeplatz für ihr Boot im Clubhafen des StYC nutzen („verpflichtete Mitglieder“), sind im Kalenderjahr der Nutzung verpflichtet, Gemeinschaftsdienst zu leisten.
2. Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung – etwa aus gesundheitlichen Gründen – entscheidet der Vorstand auf Antrag nach billigem Ermessen.
3. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres können verpflichtete Mitglieder selbst entscheiden, ob sie am Gemeinschaftsdienst teilnehmen. Zum Auf- und Abslippen ihres Bootes müssen sie jedoch anwesend sein.
4. Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihres Ehrenamtes vom Gemeinschaftsdienst befreit.

§ 2 Arten des Gemeinschaftsdienstes

1. Ab- und Aufslippen der Boote

Der Gemeinschaftsdienst zum Ab- und Aufslippen der Boote ist in der Hafen- und Winterlagerordnung des StYC in deren Abschnitt B Ziffer 8 näher geregelt.

2. Arbeiten am Clubhaus, Schuppen, der Zuwegung und anderen Anlagen

Bau-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten werden möglichst im Rahmen des Ab- und Aufslippens, sonst zu anderen Terminen vom Vorstand angesetzt.

3. Pflege und Instandhaltung der Clubboote

Diese Arbeiten – z.B. die Pflege der Optimisten-Jollen - sind in Ziffer 4 der Nutzungsordnung für Clubboote näher geregelt.

4. Sondergemeinschaftsdienst

Im Falle der möglichen Gefährdung von Clubanlagen durch außergewöhnliche Naturereignisse – z.B. Hochwasser, Eisgang - kann der Vorstand besondere Gemeinschaftsdienste anordnen, deren Leistung nicht auf die anderen Arten von Gemeinschaftsdienst angerechnet wird.

§ 3 Termine

1. Auf Vorschlag des Vorstands werden in der Eigerversammlung die Termine des Ab- und Aufslippens für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Sie werden in den Clubnachrichten und auf der Webseite des Clubs veröffentlicht.
2. Jedes verpflichtete Mitglied hat sich über diese Termine selbst zu informieren; Gemeinschaftsdienst ist eine Bringschuld. Zu anderen Terminen als denen des Ab- und Aufslippens sowie zu Sondergemeinschaftsdiensten wird gesondert aufgefordert.

§ 4 Dauer des Gemeinschaftsdienstes

1. Die Dauer des Gemeinschaftsdienstes beim Ab- und Aufslippen (§ 2 Nr. 1) beträgt an den vier Tagen der beiden jeweils dafür festgelegten Wochenenden insgesamt 32 Stunden, deren Aufteilung pro Tag vom Vorstand jeweils nach Bedarf und Arbeitsfortschritt bestimmt wird.
2. Verpflichtete Mitglieder, deren Boot entweder nur im Sommer oder nur im Winter im Clubhafen liegt, müssen nur am ersten Tag der für Ab- und Aufslippen festgelegten Wochenenden den Gemeinschaftsdienst nach § 2 Nr. 1 leisten, insgesamt also nur an zwei statt vier Tagen.
3. Die Dauer des Gemeinschaftsdienstes für Bau-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten sowie Pflege und Instandhaltung der Clubboote (§ 2 Nr. 2 und 3) beträgt zusätzlich 15 Stunden.
4. Die Stundenleistungen nach Ziffer 1 bis 3 sind vollständig innerhalb eines Kalenderjahres zu erbringen. Gemeinschaftsdienststunden, die ein verpflichtetes Mitglied über die festgesetzte Stundenzahl hinaus geleistet hat, werden weder abgegolten noch auf die Verpflichtung des Mitglieds im folgenden Kalenderjahr vorgetragen oder angerechnet.
5. Bei Eigengemeinschaften gelten diese zeitlichen Verpflichtungen insgesamt „für das Boot“, nicht für jeden Miteigner einzeln.

§ 5 Ersatzleistung bei Verhinderung

1. Kann ein verpflichtetes Mitglied nicht am Gemeinschaftsdienst teilnehmen, muss es frühestmöglich den Obmann seiner /ihrer Arbeitsgruppe, sonst den Hafenbeauftragten oder ein anderes Vorstandsmitglied, informieren und sich abmelden.
2. Der Hafenbeauftragte entscheidet nach billigem Ermessen, ob der Gemeinschaftsdienst, an dessen Leistung das verpflichtete Mitglied verhindert ist, vom verhinderten Mitglied selbst an einem individuell zu vereinbarenden späteren Termin nachzuholen ist, oder durch eine vom Mitglied benannte Ersatzperson geleistet werden kann. Die Ersatzperson muss Mitglied des StYC sein.
3. Bleibt ein zum Gemeinschaftsdienst verpflichtetes Mitglied dem Gemeinschaftsdienst ohne Abmeldung fern oder erbringt es die jährliche Stundenleistung ganz oder teilweise nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember des Kalenderjahres, ist es zu Zahlung eines Stundensatzes für jede von ihm nicht geleistete Stunde Gemeinschaftsdienst verpflichtet.
4. Der Stundensatz wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Eignerversammlung festgelegt. Der Satz soll so bemessen werden, dass ein „Freikaufen“ von der Verpflichtung zum Gemeinschaftsdienst die Ausnahme bleibt und nicht zur Regel wird. Von 2016 an beträgt dieser Stundensatz zunächst 20 Euro.
5. Der geschuldete Betrag wird vom Schatzmeister nach vorheriger Ankündigung durch SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 6 Vorbehalt weiterer Maßnahmen

Aus den in der Präambel genannten Gründen kommt dem Gemeinschaftsdienst für den Club besondere Bedeutung zu. Die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinsordnung ergeben, stellt deshalb einen groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen dar, der Maßnahmen nach § 6 Nr. 5 der Satzung zur Folge haben kann.

Lübeck, am 3. Februar 2018

gez. Hartmut Maertzke

Vorsitzender